

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. November 2024

Nr. 42

I n h a l t

Seite

**Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher
Art „Weiterbildung Universitätsaufgabe (UA)“ des KIT**

190

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung Universitätsaufgabe (UA)“ des KIT

Der KIT-Senat hat am 21.10.2024 nachstehende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art "Weiterbildung Universitätsaufgabe (UA)" des KIT aufgrund von §§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 04. Februar 2021 (GBl. 83 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) beschlossen.

§ 1

- 1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „BgA Weiterbildung Universitätsaufgabe (UA)“.
- 2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gem. § 59 Abgabenordnung (AO) erlassenen Satzung um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG).
- 3) Er ist eine unselbständige Einheit des KIT ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Karlsruhe.

§ 2

- 1) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung UA“ verfolgt im Rahmen seiner Zweckbindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Zwecke des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art sind
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und
 3. die Beschaffung von Mitteln für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Karlsruher Instituts für Technologie gemäß § 58 Nr. 1 AO.

Die Zwecke werden verwirklicht durch die Erfüllung der Universitätsaufgabe i. S. d. § 2 sowie § 20 KITG in Verbindung mit § 2 Landeshochschulgesetz (LHG) insbesondere durch

1. die Forschung, die Lehre und die Weiterbildung
2. die Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses.

3. die Durchführung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Kursen, Tagungen, Fachvorträgen, Kongressen, Seminaren, Studiengänge wissenschaftlicher Art, Workshops und Kolloquien sowie von Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung der Studierenden und der Anbahnung von Praktika dienen (z. B. Recruiting- und Weiterbildungsmessen). Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von digitalen Kursen und Veranstaltungen über das Internet.
4. Des Weiteren kann der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung UA“ zur Verwirklichung seiner Zwecke sämtliche Geschäfte betreiben, die mit seinen Zwecken im Zusammenhang stehen oder ihnen dienlich sind, wenn und soweit hierdurch die Anerkennung des Betriebs gewerblicher Art als steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.
5. Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 AO oder dadurch, dass er im Rahmen seiner Zweckbindung Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorrangig dem Karlsruher Institut für Technologie, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 2 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg erhalten bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile / den gemeinen Wert der eingebrachten Sacheinlagen zurück. Das Vermögen, das nicht nach Satz 1 zurückgezahlt wird, fällt an das Karlsruher Institut für Technologie zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 12. November 2024

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)